



24.02.2010

Nummer 5

| INHALT | SEITE |
|---|-------|
| <u>Straßen- u. Wegegesetz (BayStrWG)</u> | |
| - Umbenennung öffentlicher Verkehrsflächen und Umnummerierung von Gebäuden gemäß Satzung der Stadt Passau vom 10.07.1973 | 20 |
| <u>Wassergesetze (Vollzug)</u> | |
| - Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 16 BayWG (Bayerisches Wassergesetz) i.V.m. § 7 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) für die Einleitung von Niederschlagswasser aus der Trennkanalisation über ein Regenrückhaltebecken in den Scheuereckerbach (Fl.Nr. 407/3, Gemarkung Haidenhof) durch die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, Rathausplatz 1, 94032 Passau | 20 |
| <u>Haushaltssatzung der Stadt Passau für das Jahr 2010</u> | 21 |
| <u>Haushaltssatzung des Berufsschulverbandes Passau (Stadt und Landkreis) für das Haushaltsjahr 2010</u> | 24 |

- **Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes;
Umbenennung öffentlicher Verkehrsflächen und Ummummerierung von Gebäuden gemäß
Satzung der Stadt Passau vom 10.07.1973**

Straßen- und Hausnummernänderungen

| Fl.Nr. Gemarkung | Eigentümer | bisherige Straßen- u. Hausnummern- bezeichnung | neue Straßen- u. Hausnummern- bezeichnung |
|----------------------|---|--|---|
| 768/184 Haidenhof | Prokesch Karl-Heinz u. Andjic Ivanka | Hermann-Mayrhofer-Straße 5b | Hermann-Mayrhofer-Straße 5a |

Passau, 11.02.2010
STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

- **Vollzug der Wassergesetze;
Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 16 BayWG
(Bayerisches Wassergesetz) i.V.m. § 7 WHG (Wasserhaushaltsgesetz)
für die Einleitung von Niederschlagswasser aus der Trennkanalisation über ein
Regenrückhaltebecken in den Scheuereckerbach (Fl.Nr. 407/3, Gemarkung Haidenhof)
durch die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, Rathausplatz 1, 94032 Passau**

hier: öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Erlaubnisbescheides

Der Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, wurde mit Bescheid vom 12.01.2010 eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des über die Regenwasserkanäle gesammelten Niederschlagswassers aus dem Einzugsbereich der Straße „ Am Mollnhof“ und der angrenzenden Gewerbegrundstücke in den Scheuereckerbach (Fl.Nr. 407/3, Gemarkung Haidenhof) erteilt.

Eine Ausfertigung des Wasserrechtsbescheides mit den dazugehörigen Planunterlagen wird ab dem 25.02.2010 für die Dauer von zwei Wochen (bis 10.03.2010) im Umweltamt der Stadt Passau, Rathausplatz 2, 9032 Passau, 6. Stock, Zimmer 606 während der üblichen Geschäftszeiten zur Einsicht ausgelegt.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Erlaubnisbescheid gegenüber den Beteiligten (Art. 83 BayWG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 und 3 BayVwVfG) als zugestellt.

Stadt Passau
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ Haushaltssatzung der Stadt Passau für das Jahr 2010

Haushalt 2010

I.

Haushaltssatzung der Stadt Passau für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Stadt Passau folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Stadt Passau für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen
und Ausgaben mit € 114.593.499,--

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen
und Ausgaben mit € 20.078.158,--

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des städt. Eigenbetriebes „Klinikum Passau“ schließt:

im Erfolgsplan in den Erträgen mit € 121.172.157,--
in den Aufwendungen mit € 121.196.976,--
somit Fehlbetrag € 24.819,--

im Vermögensplan in den Einnahmen und
Ausgaben mit € 13.930.000,--

§ 2

Im Vermögenshaushalt bzw. in den Vermögensplänen wird der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen

- a) bei der Stadt Passau auf € 3.600.000,--
b) beim städt. Eigenbetrieb Klinikum auf € 0,--
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt bzw. in den Vermögensplänen wird

- a) bei der Stadt Passau auf € 2.100.000,--
b) beim städt. Eigenbetrieb Klinikum auf € 11.729.000,--
festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 300 v. H.
b) für die Grundstücke (B) 390 v. H.

2. Gewerbesteuer 400 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Haushalts- bzw. Wirtschaftsplänen wird

- a) bei der Stadt Passau auf € 10.000.000,--
b) beim städt. Eigenbetrieb Klinikum auf € 0,--
festgesetzt.

§ 6

Ausgabemittel des Vermögenshaushalts und der Vermögenspläne dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung der betreffenden Maßnahme gesichert ist.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

II.

Die Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 15.02.2010 Az.: 12-1512.262-22 die vorgelegte Haushaltssatzung genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung der Stadt wird hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gegeben.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen im Neuen Rathaus, Zimmer 323, Rathausplatz 3, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, den 22.02.2010

STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

**Ins Amtsblatt
Kommunalverwaltung**

100120-Haushaltssatzung Berufsschulverband Passau

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des
Berufsschulverbandes Passau (Stadt und Landkreis)
für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des Art. 8 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), hat der Berufsschulverband folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt, er schließt ab

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 8.844.000 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 4.758.000 €.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.917.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb und sonstige Finanzeinnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 5.822.000 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel ist gemäß § 21 Abs. 2 der Verbandssatzung das Verhältnis nach der Zahl der Berufsschüler und der Schüler der Beruflichen Schulen nach Beschäftigungsort, bei nicht Beschäftigten nach dem Wohnort im Bereich des jeweiligen Schulsprengels, dabei wird der Vollzeitschüler doppelt berechnet.

| Mitglied | Schüler | % | Euro |
|----------------|--------------|-----------------|--------------------|
| Landkreis | 3.620 | 66,14 % | 3.850.670 € |
| Stadt | 1.853 | 33,86 % | 1.971.330 € |
| Summen: | 5.473 | 100,00 % | 5.822.000 € |

(2) Investitionsumlage

¹Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben. ²Der nicht gedeckte Bedarf des Vermögenshaushalts wird durch Kreditaufnahmen (§ 2) gedeckt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.200.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

II.

(1) Die erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 10.02.2010, Nr. 12-1444.301-46, erteilt.

(2) Der Haushaltsplan 2010 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und 40 Abs. 1 KommZG vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Berufsschulverbandes, Am Fernsehurm 1, 94036 Passau, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, 10.02. 2010
BERUFSSCHULVERBAND PASSAU
(STADT UND LANDKREIS)

Taubenöder
Verbandsvorsitzender

